

Verordnung der Gemeinde Postmünster zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)

Die Gemeinde Postmünster erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Verbote, Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets anzuleinen.

²Das gleiche gilt für große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, im Naherholungsgebiet um den Rottauensee sowie im Bereich der Geh- und Radwege links und rechts neben der Rott. Der Geltungsbereich des Satzes 2 ergibt sich zudem aus beiliegendem Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, Kindergärten, Schulen und Friedhöfen sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (6) Die Regelungen des Zweckverbandes Erholungsgebiet Pfarrkirchen-Postmünster, anderer öffentlicher Stellen oder Verbote aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt, müssen also zusätzlich zu dieser Verordnung beachtet werden.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) ¹Die Eigenschaft als Kampfhund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung. ²Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) ¹Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. ²Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweiligen Fassung.
- (4) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä., aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Sport- bzw. Bolzplätze, Skateranlagen und so genannte Aktivspielplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw).
- (5) ¹Geschlossene Ortschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 **Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund oder großen Hund

- a) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
- b) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt;
- c) entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund oder einen großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näherem Umgriff, Kindergarten, Schule oder Friedhof mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

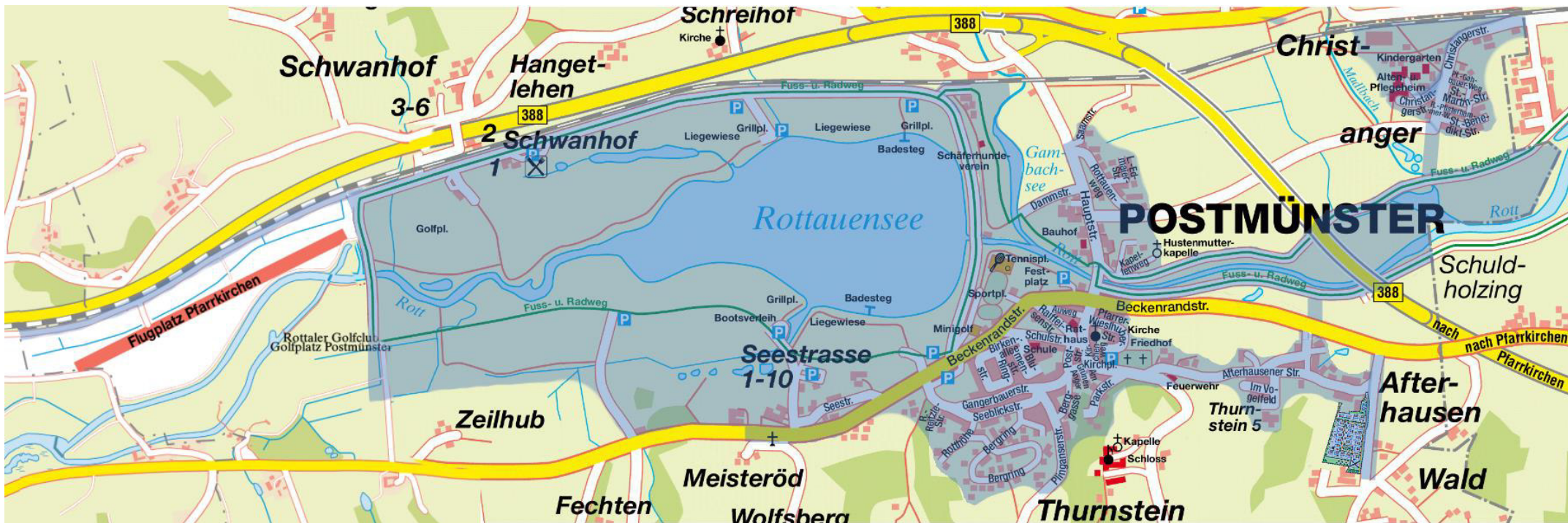
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Freilaufenlassen von Hunden vom 16.02.1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2001 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Postmünster, 10.06.2015

Gemeinde Postmünster

(Siegel)

Stefan Weindl
1. Bürgermeister



**Anlage zur Verordnung der Gemeinde Postmünster
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

Kartenauszug

Anleinpflichtige Bereiche gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung sind in der Karte blau hinterlegt!